

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Organe des Diözesanverbandes Freiburg auf Diözesan-, Dekanats- und Pfarr/Seelsorgeeinheitsebene

§ 2 Tagungsordnung

(1)

Die Tagesordnung für die Organsitzung wird jeweils durch den Vorstand beraten und vorläufig beschlossen. Vor Eintritt in die Tagesordnung wird von der jeweiligen Versammlung über die Tagesordnung abgestimmt. Vor der Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.

(2)

Anträge an die jeweilige Versammlung sind in angemessener Frist vor Beginn einzureichen (für die Diözesanversammlung sind dies mindestens drei Wochen). Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied.

(3)

Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Versammlung für die Aufnahme in die Tagesordnung stimmt.

(4)

Mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können Punkte von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

§ 3 Einladung

(1)

Zu den Organsitzungen wird entsprechend der jeweiligen Satzung/Ordnung fristgerecht unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung jeweils durch den Vorstand eingeladen.

(2)

Die notwendigen Tagungsunterlagen sind den Delegierten rechtzeitig, spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung, zuzusenden.

(3)

Die Delegierten der Dekanatssebene für die Diözesanversammlung sind vom Dekanatsvorstand nach seiner Wahl, jedoch mindestens zwei Monate vor der Diözesanversammlung, dem Diözesanvorstand zu melden.

§ 4 Stellvertretung und Stimmübertragung

(1)

Ist ein Mitglied der Versammlung verhindert, kann es die Stimme einem anderen Mitglied des jeweils entsendenden Vorstandes oder einem anderen Mitglied der Versammlung übertragen.

(2)
Die Stimmübertragung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmachtserklärung vorliegt.

(3)
Kein Mitglied der jeweiligen Versammlung kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

§ 5 Leitung

(1)
Die Leitung der Versammlung obliegt dem jeweiligen Vorstand, dessen Mitglieder den Vorsitz in der Regel abwechselnd führen.

(2)
Die jeweilige Vorsitzende fügt sich in die Rednerinnenliste ein, wenn sie sich an den Beratungen beteiligen will.

(3)
Bei Vorstandswahlen übernimmt für die Dauer des Wahlgangs die Vorsitzende des Wahlvorstands die Leitung der Versammlung.

§ 6 Öffentlichkeit

(1)
Die Versammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

(2)
Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 7 Beratungsordnung

(1)
Die jeweilige Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

(2)
Antragsstellerinnen können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Debatte das Wort verlangen.

(3)
Die Redezeit kann von der jeweiligen Vorsitzenden begrenzt werden. Die Redezeitbegrenzung kann von der Diözesanversammlung mit Mehrheit aufgehoben werden.

(4)
Die jeweilige Vorsitzende kann Rednerinnen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(5)
Gegen alle Maßnahmen der jeweiligen Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die jeweilige Versammlung.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich ausschließlich auf formale Vorgänge, nicht auf Inhalte der Debatte.

Diese Anträge unterbrechen die Rednerinnenliste und sind sofort zu behandeln. Ergibt sich bei Antragstellung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen, andernfalls muss abgestimmt werden. Anträge zur Geschäftsordnung können von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.

Anträge zur Geschäftsordnung sind im Einzelnen:

- a. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- b. Antrag auf Schluss der Rednerinnenliste
- c. Antrag auf Vertagung
- d. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- e. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- f. Antrag auf Überweisung in ein anderes Gremium
- g. Hinweis zur Geschäftsordnung

§ 9 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die jeweilige Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung erhält die Rednerin Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder ihre Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 10 Beschlussfähigkeit

(1)
Die Beschlussfähigkeit regelt jeweils die Satzung/Ordnung der entsprechenden Ebene.

(2)
Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann jederzeit beantragt werden. Wird festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, hat die jeweilige Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben.

(3)
Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann die Vorsitzende unmittelbar nach der Versammlung zu einer neuen Versammlung einladen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten in jedem Fall beschlussfähig. Auf diesen Punkt muss in der Einladung eigens hingewiesen werden.

§ 11 Anträge und Abstimmungsregeln

(1)
Anträge können nur von Antragsberechtigten (das sind die stimmberechtigten Mitglieder) der jeweiligen Versammlung gestellt werden. Sie sind in der Regel schriftlich einzureichen.

(2)
Liegen mehrere Anträge zu einem bestimmten Sachverhalt zur Abstimmung vor, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die jeweilige Vorsitzende, welches der weitestgehende Antrag ist.

(3)
Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4)
In der Diözesanversammlung wird mit Stimmkarten abgestimmt.

(5)
Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung deren Wiederholung verlangt werden.

(6)

Abstimmungen erfolgen öffentlich, wenn nicht eines der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

(7)

Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die jeweilige Vorsitzende fest und verkündet es.

§ 12 Wahlen (außer Diözesanvorstandswahlen -> eigene Wahlordnung)

(1)

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

(2)

Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Führt die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.

(3)

Die Wahlen zu den jeweiligen Vorständen regelt die Wahlordnung des Diözesanverbandes Freiburg

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn der Antrag dazu den Mitgliedern der Versammlung wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 14 Anfertigung des Protokolls

(1)

Über jede Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(2)

Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, der entschuldigten und der unentschuldigten Mitglieder (das kann auf der Dekanats- und Pfarrebene entfallen), die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

(3)

Das Protokoll muss von der jeweiligen Vorsitzenden und der Protokollantin unterschrieben werden.

§ 15 Bekanntgabe des Protokolls

(1)

Das Protokoll der Diözesanversammlung wird allen Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugeschickt. Die Protokolle der Organe der anderen Ebenen werden den Mitgliedern angemessen bekannt gegeben und beim Vorstand archiviert.

(2)

Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe beim jeweiligen Vorstand kein schriftlicher Einspruch gegen das Protokoll erhoben wird. Erfolgt ein Einspruch, wird er auf der darauf folgenden Versammlung behandelt.

Diese Geschäftsordnung tritt am 15. Oktober 2010 durch Beschluss der Diözesanversammlung in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 17. November 2000.